

# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. VI.

1887.

Inhalt: 43. Allocutio Leonis Pp. XIII. — 44. Mäßigkeits-Bereine. — 45. Eheschließung von Personen, welche in Ungarn geboren, aber weder dort noch in Oesterreich heimatsberechtigt sind. — 46. Kirchliches Begräbniß der Selbstmörder. — 47. Zum Conarua-Gesetze. — 48. Priester-Kranken-Unterstützungs-Berein in Görz und Meran. — 49. Weisung bezüglich der Annahme von Messenstiftungen. — 50. Facultät zur Vornahme von Benedictionen. — 51. Ausschreibung der Johann Nep. Schlader'schen Stiftung für Lehrerwitwen. — 52. Nachsuchung. — 53. Kanonische Visitation und Firmung. — 54. Concurrs-Berlauffbarung. — 55. Chronik der Diöcese.

43.

## Allocutio Leonis Pp. XIII. in Consistorio de die 23 Maii 1887.

*Venerabiles Fratres!*

Episcoporum ordinem amplissimumque Collegium vestrum hodiernis cooptationibus non ante supplebimus, quam aliquid dixerimus utique de una re maxime, de qua etsi iam satis nosse debetis, tamen, quia gravioris est momenti, in hoc loco et ex Nobismetipsis audietis, ut arbitramur, libentes. Nimirum de eo intelligi volumus, quod est novissimo tempore, ad causam catholici nominis sublevandam in Borussia actum. Transacta, Dei beneficio, res est diuturni et magni negotii, in quam incubuimus toto animo, omni ratione, quae minoris pretii videretur esse, posthabita, salus animarum suprema lex nobis, ut debebat, fuit. Neque enim nescitis, quo res loco essent multos iam annos: quin etiam non sine magna sollicitudine Nobiscum deplorare saepe consuevistis vel Ecclesias sine Episcopis, vel Paroecias sine curionibus relictas: item deminutam religionis publicae libertatem: interdicta Clericorum Seminaria: paucitatem sacerdotum necessario consecutam, eamque tantam, ut saepenumero per quos satisfacere divini cultus muneribus possent, et ea curare, quae ad expiandum animum pertinent, plurimi ex nostris non haberent. — Quorum magnitudine malorum hoc angebamur acrius, quod ea nec sanare soli possemus, nec leviora facere, praesertim potestate Nostra multimodis intercepta. Illinc igitur, unde oportebat, remedia petere instituimus: idque maiore cum fiducia, quia operae Nostrae sciebamus, praeter Episcopos, sincere valideque suffragari catholicos e

coetu legumlatorum, constantissimos in optima causa viros, quorum instantia concordiaque fructus Ecclesia cepit non exiguos, expectatque in posterum pares. Voluntati autem Nostrae conceptaeque spei non mediocre momentum ex eo accessit, quod augusto Germanorum Imperatori, itemque rerum publicarum administris aequitatem et consilia pacis placere sine ulla dubitatione cognoveramus. Revera eorum, quae graviora essent, incommodorum sublevatio mature quaesita: deinde in varias condiciones pedetentim convenit: nuperrimeque nova lege condita, uti scitis, superiorum iussa legum partim sunt deleta funditus, partim magnopere mitigata; certe asperrimo illi certamini, quod Ecclesiam afflixit, nec civitati profuit, finis impositus. Ista quidem per laborem plurimum, et consiliis vestris ad multa adiuvantibus, tandem perfecta esse gaudemus; proptereaque solatori ac vindici Ecclesiae suae Deo singulares gratias et agimus et habemus. — Quod si nonnulla restant, quae catholici non sine causa desiderant, meminisse oportet, plura esse et longe maiora, quae consecuti sumus. Horum caput est, potestatem Pontificis Romani, in rei catholicae regimine, apud Borussos externam haberi desitum: et ut eam deinceps, nulla re impediante, exerceri liceat, provisum. Neque minoris illa esse intelligitis, Venerabiles Fratres, suam Episcopis in gerendis Dioecesibus redditam libertatem: Seminaria Clericorum restituta: plures religiosorum sodalium ordines postliminio revocatos. Quod ad reliqua, nequaquam cunctabimur in cursu consiliorum Nostrorum,

perspectaque augusti Principis voluntate, itemque animo ministrorum eius, est sane cur velimus, ut, quotquot sunt ex ea gente catholici, erigant sese et confirmet: meliores enim res non diffidimus consecuturas.

Iuvat vero ad ceteras Germaniae partes in-  
tueri: siquidem haud temere existimamus fore, ut  
alibi etiam, quam in Borussiae finibus, aequiora  
catholico nomini consilia ineantur. Spem auget  
significatio voluntatis a magno Duce Hassiae Darm-  
stadiensis nuperrime facta: qui scilicet his ipsis  
diebus ad Nos legatum misit de legibus principatus  
sui ad libertatem Ecclesiae catholicae conveni-  
entem temperandis. Quod quam acciderit libenti-  
bus et cupientibus Nobis, vix attinet dicere: nihil  
enim tam vehementer velimus, quam tribui Nobis,  
divino munere, tantum et ad vivendum spatii, et  
ad res gerendas facultatis, ut contemplari rem  
catholicam aliquando liceret Germania tota com-  
positam, securamque iuris sui et legum tutela  
defensam ad incrementa salutaria sine offensione  
progredientem.

Sed cogitationes Nostrae non eisdem, quibus  
Germania finibus circumscriptae tenentur. Ubi-  
cumque auctoritati paretur Pontificis Romani, illuc  
cura, opera, vigilantia Nostra feruntur: nulloque  
loci, nullo gentis discrimine, quoscumque fides ca-  
tholica consociat, caritas Nostra, pari modo, uti  
debet, comprehendit universos. Qua caritate per-  
moti, conamur, nec apud eos solum quos memo-  
ravimus, conditionem catholicorum efficere meli-  
orem, orandusque enixe Deus est, ut nominatim  
coeptis iam rebus benigne velit successus prospere  
dare.

Pacificandi studium, quo sumus erga gentes  
omnes affecti, utinam possit, qua velle debemus

ratione, prodesse Italiae, quam cum Romano Ponti-  
ficatu tanta Deus necessitudine coniunxit, quaeque  
maxime Nobis cara est ipsius commendatione na-  
turae. Nos quidem, quod non semel diximus, et  
diu et vehementer hoc expetimus, ut omnium Ita-  
lorum animi secunda tranquillitate potiantur, et fu-  
nestum illud cum Romano Pontificatu dissidium  
aliquando tollatur: verum incolumi iustitia et Sedis  
Apostolicae dignitate, quae sunt non tam populari  
iniuria, quam coniuratione praesertim *sectarum*  
violatae. Scilicet ad concordiam aditum esse oportet  
eam rerum conditionem, in qua Romanus Pontifex  
nullius sit potestati subiectus, et plena, eaque  
veri nominis libertate, prout omnia iura postulant,  
fruatur. Quo facto, si vere iudicari velit, non  
modo nihil detrimenti res italica caperet, sed multum  
sibi adiumenti ad incolumitatem prosperitatemque  
adiungeret.

Ceterum decrevimus honore Collegii vestri  
duos viros afficere, quorum vobis nota sunt orna-  
menta virtutum: **Aloisium Pallotti**, Auditorem  
Camerae Nostrae Apostolicae, qui variis muneribus  
gestis, diligentiam usumque rerum cum amore Sedis  
Apostolicae semper coniunxit: **Augustinum Bausa**,  
Sodalem Ordinis Dominicani, Magistrum Sacri Palatii  
Nostrae Apostolice, pietatis doctrinaeque laudem modestia  
cumulantem.

Quid vobis videtur?

Itaque auctoritate omnipotentis Dei, sanctorum  
Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra creamus et  
publicamus S. R. E. Diaconos Cardinales

**Aloisium Pallotti,**

**Augustinum Bausa.**

Cum dispensationibus, derogationibus et clau-  
sulis necessariis et opportunis. In nomine Patris  
† et Filii † et Spiritus Sancti. Amen.

44.

### In Angelegenheit der Mäßigkeits-Vereine.

Auf Ansuchen des Ordinariates verlieh Se. Heiligkeit  
Papst Leo XIII. mittelst Breve ddo. 12. Mai 1887  
(Diöcesanblatt 1887. IV. 23. S. 53 sq.) allen Mitgliedern  
der in unserer Diöcese bestehenden Mäßigkeits-Vereine große

Gnadenschätze in Form von Ablässen, und zwar A) einen  
vollkommenen Ablass: 1. am Tage der Aufnahme,  
2. in der Todesstunde und 3. am Vereins-Hauptfeste sammt  
der ganzen darauffolgenden Octave; B) einen unvollkom-

menen Ablass: a) von 7 Jahren und 7 Quadragenen viermal des Jahres und b) von 60 Tagen für jedes fromme Werk. Bezüglich des vollkommenen Ablasses am Vereins-Hauptfeste (A. 3.) und des unvollkommenen von 7 Jahren und 7 Quadragenen an 4 anderen Tagen des Jahres (B. a.) wird jedoch citirtem Breve vom 12. Mai d. J. gemäß bemerkt, daß sich die Vereinsmitglieder das Vereins-Hauptfest und die 4 anderen Tage für den unvollkommenen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen ein- für allemal selbst wählen sollen, welche Tage sodann vom Ordinarius zu bestätigen seien: „die festo principali per . . . . Confratres semel tantum eligendo et ab Ordinario adprobando“; — „in quatuor aliis anni feriatis vel non feriatis, seu Dominicis diebus per memoratos Confratres semel tantum etiam eligendis at ab eodem Ordinario adprobandis“.

Es empfiehlt sich nun aus mehreren Gründen, daß die Wahl des Hauptfestes und der 4 anderen Tage des Jahres zur Gewinnung genannter Ablässe in den einzelnen bereits bestehenden oder erst in Zukunft in's Leben tretenden Pfarrvereinen möglichst einheitlich geschehe. Und zwar empfiehlt sich als Vereins-Hauptfest, an welchem dem Vorstehenden gemäß der vollkommene Ablass (A. 3.) zu gewinnen wäre, das Fest der Unbefleckten Empfängniß Mariens (8. Dezember); und als die 4 Tage zur Gewinnung des Ablasses von 7 Jahren und 7 Quadragenen (B. a.) das zweite Vereinsfest, hl. Joseph (19. März) und die ersten drei Quatember-Sonntage des Jahres.

Die Vorstände der bereits bestehenden Mäßigkeitsvereine mögen daher diese Wahl ehestens veranlassen und über den Ausgang derselben sogleich — längstens aber bis 15. September d. J. — die Anzeige hieher erstatten, auf daß sodann das versprochene, nun bereits im Entwurfe fertiggestellte Vereinsbild sammt Statuten und Ablässen in Druck gegeben werden kann.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Raibach am 18. August 1887.

45.

### Zur Eheschließung von Personen, welche in Ungarn geboren, aber weder dort noch in Oesterreich heimatsberechtigt sind.

Dem bischöflichen Ordinariate in Brünn wurde durch die k. k. mährische Statthaltereie in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. April 1887, Z. 14205, bezüglich der Eheschließung von Personen, die in Ungarn geboren, aber weder dort, noch in der diesseitigen Reichshälfte nachweisbar heimatsberechtigt sind, behufs Kenntniß-

Das Bild mit beigedruckten Statuten und dem Ablass-Verzeichnisse wird vom 1. October d. J. an im Verlage des „Katholischen Pressevereines“ um einen mäßigen Preis zu bekommen sein.

Für den Fall, daß einzelne Vereine andere als die vorgenannten Ablassstage haben wollten, wird schon jetzt aufmerksam gemacht, daß im Aufnahms-Zettel jederzeit auch für die nothwendigen Aenderungen im Verzeichnisse der Ablässe entsprechende Vorzüge getroffen werden müßte.

Sobald dem Ordinariate von den bereits bestehenden Vereinen die Anzeige über die Wahl der Ablassstage erstattet sein wird, wird es auch nicht ermangeln, statt besonderer Errichtungs-Urkunden im Diöcesanblatte zu erklären, welche Vereine bereits kanonisch errichtet seien, resp. die vom hl. Vater verliehenen Ablässe gewinnen können.\*)

Jene Vereine, welche erst in der Zukunft in's Leben treten, mögen aber mit der Anzeige über die Errichtung derselben an's Ordinariat (cf. Diöcesanblatt 1887. I. 3. Schlußabsatz, S. 18.) zugleich immer auch angeben, ob und welche Tage statt der obangegebenen sie als Ablassstage wünschen.

Bei diesem Anlasse spricht das Ordinariat der hochwürdigen Diöcesan-Geistlichkeit für die bisherigen Arbeiten, zur Förderung der wichtigen Angelegenheit zu Nutz und Frommen unseres Volkes, wiederholt seinen Dank aus und richtet an dieselbe zugleich die dringende Bitte, im guten Werke nicht zu erlahmen.

Gottes reichster Segen begleite die Anstrengungen des Clerus!

\*) Es wird bemerkt, daß für gewöhnlich ein kirchlicher Verein (Bruderschaft) erst dann als kanonisch errichtet angesehen werden kann, wenn er vom Ordinarius als solcher erklärt wurde, und daß die Mitglieder eines solchen Vereines erst dann die Ablässe gewinnen können, wenn der Verein (Bruderschaft) kanonisch errichtet ist.

nahme und Verständigung der unterstehenden Pfarrämter Nachstehendes eröffnet:

„Nach den bestehenden Vorschriften ist es Aufgabe des um die Vornahme der Eheschließung angegangenen Seelsorgers, behufs Sicherstellung der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe sich über die Staatsbürger-

schaft der Brautleute durch deren Vernehmung und Prüfung der in ihren Händen befindlichen Dokumente die Gewißheit zu verschaffen.

Es wird bei dem Abgange ausreichender Auskünfte und Nachweise hierüber insbesondere dem Seelsorger obliegen, die Staatsangehörigkeit der Eltern und Großeltern zu erforschen und wenn auch hierüber keine genügenden Aufschlüsse zu erhalten sind und wenn es sich, wie in dem in Rede stehenden Falle, um in Ungarn geborene Personen handelt, dieselben zu verhalten, daß sie sich wegen Erhalt eines Heimatsdokumentes zunächst an die competente ungarische Behörde des Geburtsortes wenden.

Sollten die angedeuteten Erhebungen, beziehungsweise Einschreiten zu keinem Resultate führen und außer dem Geburtsorte, der oft ein ganz zufälliger sein kann, keine sonstigen Anhaltspunkte für die ungarische Staatsangehörigkeit gegeben sein, so erübrigt wohl nichts, als bei solchen Personen bezüglich der Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer gültigen Ehe nach den Bestimmungen des in der diesseitigen Reichshälfte gültigen Ehegesetzes vorzugehen.“

## 46.

**Kirchliches Begräbniß der Selbstmörder.****Decretum Sacrae Congregationis S. Officii.**

Quoad sepulturam pro suicidis.

N. N. quaerit: an liceat dare sepulturam ecclesiasticam suicidis, proque iis celebrare solemnes exequias et Missas?

Feria IV. die 16. Maii 1866. — Emi. Patres responderunt: „Scribatur Reverendissimo Domino Oratoris Ordinario, quod moneantur Parochi ut in singulis casibus quoad fieri possit, recurrant ad Reverendissimum Dominum Ordinarium; et quod regula sit, seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidat), nisi ante mortem signa dederint poenitentiae, non licere dare ecclesiasticam sepulturam: quod praeterea, quando certo constat de iracundia

vel desperatione, negari debet ecclesiastica sepultura, et vitari debent pompae et solemnitates exequiarum: quando autem certo constet de insania, detur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum, quando tamen dubium superest, utrum mortem quis sibi dederit ob desperationem vel ob insaniam, dari potest ecclesiastica sepultura, vitatis tamen pompis et solemnitatibus exequiarum.“

Testor ego infrascriptus Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis Notarius superscriptum Decretum concordare cum suo originali existente in Cancellaria eiusdem Sacrae Congregationis. In quorum fidem etc. — Datum ex eadem Cancellaria, hac die 22. Februarii 1877.

## 47.

**Zum Congrua-Gesetze.**

Steht es auch außer Zweifel, daß ein Geistlicher in einer bestimmten Gemeinde die Seelsorge kraft canonischer Einsetzung nicht ausübt, so ist in Absicht auf die Congrua-Ergänzung noch immer zu erheben, ob er nicht als ein durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigter Geistlicher anzusehen sei.

Erkenntniß vom 10. März 1887, S. 712.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Tworowski, röm. kath. Seelsorger beim allgemeinen Krankenhause in Lemberg, ca. Entscheidung des k. k. Min.

für Cultus und Unterricht vom 31. Mai 1886, S. 7759, betreffend die Verweigerung der auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, angeprochenen

Congrua-Ergänzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Dobrzanski, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Dr. Max Burckhard, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach §. 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.“

### Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: §. 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, definiert als selbstständige Seelsorger im Sinne dieses Gesetzes: 1. jene Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seiten des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben; 2. diejenigen, die sonst durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Localkapläne, Pfarrvicare u. s. w.

Es kann nun allerdings kein Zweifel darüber bestehen, daß der Beschwerdeführer der I. Kategorie der Geistlichen nicht beigezählt werden könne. Denn offenbar ist in dieser Bestimmung des Gesetzes auf die allgemeine Diöcesan- und Pfarrverfassung der katholischen Kirche in Oesterreich Bezug genommen, wonach die Angehörigen dieser Kirche nach Diöcesen und Pfarrgemeinden organisirt sind, jeder Katholik nach seinem Domicil einer Diöcese und Pfarrgemeinde angehört, und hienach auch die Eintheilung der Hierarchie geregelt ist. Wenn nun das Gesetz in der oben citirten Stelle die Seelsorge in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde erwähnt, so kann damit eben nur auf jene allgemeine territoriale Organisation der katholischen Kirche Bezug genommen und nur jener als selbstständiger Seelsorger angesehen sein, welcher in dieser Organisation seine Stelle hat, nämlich in einer bestimmten Gemeinde die Seelsorge kraft canonischer Einsetzung ausübt. Hienach kann Beschwerdeführer, welcher nicht in einem dieser Theilbezirke des allgemeinen kirchlichen Organismus, sondern in dem Lemberger allgemeinen Krankenhause pastorirt, unter dieser Kategorie von Geistlichen offenbar nicht begriffen sein.

Nicht eben so klar verhält es sich jedoch mit der Frage der Einordnung des Beschwerdeführers in die II. der eben erwähnten Kategorien von Geistlichen, welche das Gesetz ebenfalls als selbstständige Seelsorger angesehen wissen will. Denn nach der Textirung dieses Satzes, welcher

mit den Worten „sonst durch den Diöcesanbischof . . .“ beginnt, und daher keinen Theil des ersten, mit den Worten „auf Grund canonischer Einsetzung von Seiten des Diöcesanbischofes“ anhebenden Satzes einbezieht, kann bei dieser II. Kategorie von Geistlichen die Pastorirung in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde im obigen Sinne nicht zur Voraussetzung genommen sein, und dies um so minder, als sich sonst für diesen zweiten Satz überhaupt ein selbstständiger Inhalt nicht ergeben würde, vielmehr alle im zweiten Satze genannten Geistlichen — von den im §. 5 des Gesetzes selbstständig behandelten Provisoren erledigter Pfründen abgesehen — auch unter den ersten Satz fallen würden.

Aus diesem Grunde und da überhaupt ein Gesetz nicht so ausgelegt werden kann, daß ein Theil der gesetzlichen Bestimmungen seinen Inhalt vollständig verliert, muß angenommen werden, daß in diesem zweiten Satze es wesentlich die selbstständige Ausübung der Seelsorge ist, welche die dort gemeinten geistlichen charakterisirt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob diese Seelsorge dann auch mit der allgemeinen Pfarreinteilung zusammenhängt, beziehungsweise in einer bestimmten zu dieser Pfarreinteilung gehörenden Gemeinde ausgeübt wird.

Zu einer Entscheidung auf dieser Grundlage war aber im vorliegenden Falle der actenmäßig festgestellte Thatbestand nicht ausreichend. Denn es erscheint nicht constatirt, welcher Art die von dem Beschwerdeführer in dem Lemberger allgemeinen Krankenhause ausgeübte Seelsorge ist, welche Seelsorgefunctionen ihm zufallen und ob er hiebei seine eigene oder die Jurisdiction eines anderen Pfarrers ausübt. Vollends für die bei der ö. m. Verhandlung seitens des Regierungsvertreters vorgebrachte Behauptung, daß der Seelsorger im Lemberger allgemeinen Krankenhause nur den dritten Cooperatorposten an der Lemberger Pfarre zu St. Anton innehat, somit also seine Seelsorgefunctionen nur Namens des dortigen Pfarrers ausübe, fehlt insbesondere für die Gegenwart jeder actenmäßige Beleg, ganz abgesehen davon, daß auch die Art der Anstellung und die offenbar nicht vollständige Amovibilität des gedachten Seelsorgers mit jener Behauptung nicht in Einklang zu bringen ist.

Der V. G. Hof war daher der Ansicht, daß in Hinblick auf die als maßgebend erkannte Frage, ob der Beschwerdeführer als ein durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigter Geistlicher anzusehen sei, der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand der Ergänzung bedürfe, weshalb diese Entscheidung nach §. 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

## Priester - Kranken - Unterstützungs - Verein in Görz und Meran.

Nach dem Rechenschaftsberichte für das Jahr 1886 besitzet der genannte Priester-Kranken-Unterstützungs-Verein gegenwärtig 2 große mit allem Comfort eingerichtete Häuser, das Rudolfsinum in Görz für 18 und das Philippinum in Meran für 22 Priester. Hinsichtlich der Frage, welchen Kranken der Aufenthalt in Görz oder Meran anzurathen sei, bemerkt der Jahresbericht, daß der Winteraufenthalt in Meran vorzugsweise für Nerven-, Hals- und Magenleidende, sowie für die mit Catarrhen der Athmungsorgane Behafteten, bei denen noch keine ausgesprochene Tuberculose zugrunde liegt und für Asthmatiker angezeigt sei. Hinsichtlich des Klima in Görz wird bemerkt, daß dasselbe geschwächten Lungenkranken, die an öfteren Bluthustenanfällen leiden, sowie bei vorgefahrenen organischen Herzfehlern nicht zu empfehlen sei — dafür aber für Reconvalescenten nach überstandenen entzündlichen Krankheiten, blutarmen, nervösen, katarhalisch oder emphysematischen, an Digestionsorganen, an Magen- und Darmkatarrhen Erkrankten, an Lähmungserscheinungen, an Hämorrhoidalzuständen oder geistig Ueberangestregten, an Melancholie Leidenden zuträglich sei. Der Jahresbericht besagt ferner:

„Die Saison beginnt in Meran am 15. September (Traubenkur) und endet am 31. Mai (mit der Mollkenkur); in Görz dauert dieselbe vom 15. October bis 15. Mai.

Der Verein bietet den Pensionspriestern eine anständige sonnige Wohnung, besorgt ihnen nach Thunlichkeit im Bedarfsfalle Messstipendien; dieselben können in einer geheizten Hauskapelle celebriren, sind von der Curtaga befreit, genießen unentgeltliche ärztliche Behandlung nebst 30% Nachlaß von den Arzneitagen, erhalten Freikarten auf der österr. Südbahn und halbe Fahrkarten 2. Classe auf der Nordwestbahn.

Das Hauswesen in den beiden Pensionaten besorgen die barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz aus dem

Mutterhause zu Innsbruck mit aller Aufmerksamkeit und Hingebung.

Bezüglich der Aufnahme in eines der beiden Vereinshäuser gelten die folgenden statutarischen Bedingungen:

1. Die Competenten müssen mindestens sechs Monate lang dem Vereine als Mitglieder angehören, und wenn ihnen die Aufnahme gewährt worden, lebenslängliche Mitglieder werden.\*)

2. Die Aufnahmsgesuche sollen bis Ende August u. zw. im Wege der hochwürdigsten Ordinariate an das „Präsidium des Priester-Kranken-Unterstützungs-Vereines in Görz“ eingereicht werden. Dieselben müssen mit einem Zeugnisse der kirchlichen Behörde über Würdigkeit und Dürftigkeit, sowie mit einem versiegelten ärztlichen Zeugnisse belegt werden, welches eine wahrheitsgetreue Krankengeschichte des Petenten enthalten soll und die begründete Hoffnung auf Wiedergenesung zu constatiren hat, da unsere Vereinshäuser keine Spitäler sind und man Unheilbaren oder Schwerkranken keine Aufnahme gewähren kann.

3. Der zu leistende Beitrag für Frühstück, Mittag und Abendessen beträgt in beiden Häusern täglich 1 fl. 20 kr. (2 Mkr.). Getränke, Holz, Licht und Reinigung der Leibwäsche werden im Selbstkostenpreise separat verrechnet; Milch mit Brod zur Faule wird jedoch gratis verabfolgt.

Wenn bemittelte Priester oder Nichtmitglieder aufgenommen werden wollen, müssen sie um 50 kr. täglich mehr bezahlen.“

\*) Man wird „Gründer“ durch einen einmaligen Beitrag von 100 Gulden (200 Mkr.); „lebenslängliches Mitglied“ durch einen einmaligen Beitrag von 20 fl. (40 Mkr.) und „beitragendes Mitglied“ durch einen jährlichen Beitrag von mindestens 1 fl. (2 Mkr.). Priester können auch durch Perfolvirung von 200 Messintentionen Gründer, durch Perfolvirung von 50 Messintentionen lebenslängliche Mitglieder werden.

## Weisung bezüglich der Annahme von Messenstiftungen.

Messenstiftungen werden entweder durch einen Akt bei Lebzeiten oder durch eine letztwillige Anordnung errichtet. Im ersteren Falle geschieht die Stiftungserrichtung fast allenthalben im Einverständnisse mit der Kirchengvorstehung, bei letztwilligen Anordnungen hingegen ist dieselbe dem Einflusse der Kirchengvorstehung entzogen, weshalb denn auch testamentarisch angeordnete Messenstiftungen sich nicht

selten für die Pfründner als eine Last darstellen und daher nur mit Widerstreben oder, was in jüngster Zeit hieher zur Anzeige gebracht wurde, gar nicht angenommen werden wollen.

Wenn nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche die Annahme selbst unbelasteter Vermächtnisse Jedermann freigestellt bleibt, so können allerdings auch die

Kirchenvorstehungen nicht ohneweiters zur bedingungslosen Annahme belasteter Vermächtnisse gezwungen werden; allein das Recht, die Annahme derartiger Vermächtnisse ohneweiters zu verweigern, steht zufolge §. 94 der Anweisung zur Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens den Kirchenvorstehungen nicht zu.

Um dießfälligen Beschwerden vorzubeugen, werden die hochwürdigen Kirchenvorstehungen hiemit angewiesen, leztwillig angeordnete Messenstiftungen nicht ohneweiters zurückzuweisen, sondern sich vorerst über die Modalität der Stiftungserfüllung die Entscheidung des fürstbischöflichen Ordinariates einzuholen.

## 50.

**Facultät zur Vornahme von Benedictionen.**

Aus Anlaß einer Anfrage wird dem hochwürdigen Curatlerus hiemit eröffnet, daß die von der gesetzmäßigen Autorität einzelnen Curaten schriftlich erteilte Facultät zur Vornahme der im Diöcesan-Rituale von Seite 229—233

sub I—VI incl. vorkommenden Benedictionen auch dormal als geltend angesehen werde, wenn selbe nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt war.

## 51.

**Ausschreibung der Johann Nep. Schlacker'schen Stiftung für Lehrerswitwen.**

Die vom Normalschuldirector, k. k. Schulrathe und Ehrenomherrn Johann Nep. Schlacker, errichtete Stiftung zur Unterstützung von je einer Volksschullehrerswitwe ist für die Zeit vom 1. August 1886 bis hin 1887 wieder einer Andern zu verleihen.

Solche Witwen, welche sonst keine Stiftung genießen, wollen durch die hochw. Pfarrämter von der Ausschreibung dieser Stiftung mit dem Bemerken verständigt werden, daß

sie im Falle einer Bewerbung um dieselbe ihr dießfälliges Gesuch mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre wirkliche Armuth, ihren tadellosen Lebenswandel und über den mindestens zehnjährigen, im Lande Krain lobenswerth versehenen Volksschullehrersdienst ihres verstorbenen Mannes zu belegen und bei diesem Consistorium, dem das Verleihungsrecht zusteht, bis zum 30. September d. J. einzureichen haben.

## 52.

**Nachsuchung.**

Zum Zwecke der bei einer k. k. Bezirkshauptmannschaft in Verhandlung stehenden Feststellung der Heimatszuständigkeit des im Jahre 1864 angeblich ehelich gebornen Zigeuners Anton Hudorovič alias Udorovič erscheint der Trauungs-Schein der Eltern des genannten, nämlich des vor beiläufig 11 Jahren im Alter von beiläufig 40 Jahren verstorbenen Georg Hudorovič alias Udorovič aus Kukuljanivo in Croatien und der noch lebenden Maria Hudorovič alias Udorovič wünschenswerth.

Die Herren Matrikenführer werden daher erjucht, den obgewünschten Trauungsact auszuforschen. Im Falle der Auffindung ist der bezügliche Trauungschein an das fürstbischöfliche Ordinariat einzusenden.

Ueber Ersuchen des hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariates in Sarajevo werden die Herren Matrikenführer hiemit beauftragt, nach dem Geburts- und Taufacte einer gewissen Maria Ostermann in den Geburts- und Taufmatriken zu forschen. Maria Ostermann ist eine uneheliche Tochter des Josef Schiffer und der Katharina Ostermann, und soll im Jahre 1856, angeblich zu Oberlok, geboren worden sein. — Im Auffindungsfalle wolle der Geburts- und Taufschein nebst dem Ledigscheine tafrei ausgefertigt und an das fürstbischöfliche Ordinariat eingesendet werden.

### Kanonische Visitation und Firmung.

Im künftigen Monate September wird die kanonische Visitation und die Spendung des Sacramentes der heiligen Firmung in den zwei Decanaten Gottschee und Möttling stattfinden, und zwar:

Im Decanate Gottschee: am 7. September in Altlag; am 8. September in der Stadt Gottschee; am 9. September in Rieg; am 10. September in Fara; am

11. September in Osilnica nebst der Consecration der Pfarrkirche daselbst, und am 13. September in Nesselthal.

Im Decanate Möttling: am 14. September in Altenmarkt; am 15. September in Černomelj; am 16. September in Vinica; am 17. September in Dragatuš; am 18. September in Metlika; am 19. September in Podzemelj und am 20. September in Semič.

### Concurs - Verlautbarung.

Die dem Patronate des Gutes Lack unterstehende Pfarre Nova Oselica, im Decanate Lack, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen und wird dieselbe zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die löbliche Inhabung des Patronatsgutes Lack zu richten.

Die Pfarre Radeče, im Decanate Littai, welche ebenfalls durch Beförderung in Erledigung gekommen, wird auch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bittgesuche sind an die löbliche Inhabung des Patronatsgutes Weixelstein zu stylisiren.

Peremptorischer Competenztermin 8. October 1887.

### Chronik der Diöcese.

Die canonische Investitur erhielten die Herren: Johann Koprivnikar, Pfarrer in Sava, auf die Pfarre Vrhnika, und Martin Molek, Pfarrcooperator zu St. Martin bei Litija, auf die Pfarre Sava, am 27. August; Johann Vrhovnik, Pfarrcooperator in Dob. auf die Pfarre St. Gotthard, am 8. August, und Caspar Vilman auf die Pfarre Sela bei Schönberg, am 19. Juli.

Dem Herrn Andreas Pavlič, Pfarrer in Radeče, wurde die Pfarre Mariafeld, dem Herrn Mathias Lavrič, Pfarrer in Nova Oselica, die Pfarre Studenec bei Raka, und dem Herrn Anton Berce, Pfarrcooperator in Sodražica, die Pfarre St. Lamprecht verliehen.

Herr Johann Nemanič, Pfarrcooperator in Grad, wurde in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Versetzt wurden die Herren: Matthäus Pintar, Pfarrcooperator in Radeče, als solcher nach St. Ruprecht; Johann Golob, Pfarrcooperator in Černomelj, als solcher nach St. Cantian bei Dobrava; Jakob Pokorn, Pfarrcooperator in Catež, als solcher nach Černomelj; Johann Lavrenčič, Pfarrcooperator in Postojna, als solcher nach Cerklje; Valentin Orehek, Pfarrcooperator in Čemšenik, als solcher nach St. Georgen bei Svibno; Sebastian Elbert, Pfarrcooperator in Skofja Loka, als solcher nach Vodice; Franz Gornik, Pfarrcooperator in St. Ruprecht, als solcher

nach Commenda: Ludwig Jenko, Pfarrcooperator in Višnja gora, als solcher nach Smarija; Thomas Potočnik, Pfarrcooperator in Vrhnika, als solcher nach Dob; Matthäus Sitar, Pfarrcooperator in Polhov Gradec, als solcher nach Vrhnika; Julius Čuk, Pfarrcooperator in Logatec, als solcher nach Ig; Josef Zevnik, Pfarrcooperator in Ig, als solcher nach St. Martin bei Litija; Johann Aljančič, Pfarrcooperator in Smarija, als solcher nach Ribnica, und Anton More, Pfarrcooperator in Ribnica, als Pfarrad-ministrator nach Loški Potok.

Neuangestellt wurden die Herren: Andreas Česenj als Pfarrcooperator in Radeče, Alois Krainer als Pfarrcooperator in Catež bei Kostanjevica, Johann Hladnik als Pfarrcooperator in Polhov Gradec, Ignaz Zupaneč als Pfarrcooperator in Grad, Franz Zakrajšek als Pfarrcooperator in Postojna, Johann Volk als Pfarrcooperator in Čemšenik, Johann Oblak als Pfarrcooperator in Skofja Loka, Gustav Schiffner als Pfarrcooperator in Preserje, Michael Horvat als Pfarrcooperator in Višnja gora, Johann Mikš als Pfarrcooperator in Logatec und Franz Vrhovšek als Pfarrcooperator in Sodražica.

Gestorben ist Herr Mathias Šutej, pension. Pfarrer von Vinica, zu Samobor am 21. Juli d. J., und wird derselbe dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 27. August 1887.